

Schulweg – Sache der Eltern

Frage

Im Kontaktheft der Schulgemeinde U wird festgehalten, dass es Schülerinnen und Schülern die näher als 1 Kilometer von der Schule entfernt wohnen verboten sei mit dem Fahrrad oder mit dem Kickboard in die Schule zu fahren.

Antwort

§ 66 VSV hält ausdrücklich fest, dass die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern liegt. Somit wird im Rahmen eines kantonalen Gesetzes (Verordnung) die Zuständigkeit zur Bestimmung der Absolvierung des Schulwegs und der dabei benutzten Verkehrsmittel abschliessend den Eltern übertragen. Sogar das Strassenverkehrsgesetz (Art. 50 VRV, Verkehrsregelnverordnung) bestimmt, dass schulpflichtige Kinder sogenannte fahrzeugähnliche Geräte (wie Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards und Kickboards) auf Trottoirs, Nebenstrassen, Radwegen und in Tempo-30-Zonen benutzen dürfen. - Eine solche Bestimmung im Kontaktheft der Schulgemeinde U verletzt übergeordnetes Recht und verstösst deshalb gegen das Legalitätsprinzip.

Stefan Gnädinger